

# Statuten des Thurgauer Berufsbildungsverband Betriebsunterhalt (SFB – TG)

**Gültig ab 26. April 2023**





## Ingress

Die männlichen Bezeichnungen gelten auch für die weiblichen Mitglieder.

## ***I. Name, Sitz, Zweck, Mitgliedschaft und Haftung***

### **Art. 1 Name**

Unter dem Namen Schweizerischer Fachverband Betriebsunterhalt Sektion Thurgau (kurz SFB – TG) besteht eine Berufsorganisation als Verband im Sinne von Art. 60 ff. vom Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

### **Art. 2 Sitz**

Der Verband hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

### **Art. 3 Zweck**

Der Verband

- fördert und unterstützt seine Mitglieder in allgemeinen und in beruflichen Angelegenheiten sowie in der Weiterbildung;
- bietet Dienstleistungen, Aus- und Weiterbildungen an;
- vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden, der Politik und der Organisation der Arbeitswelt (Oda).

Er fördert den solidarischen Zusammenhalt der Mitglieder.

Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

### **Art. 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Sie bezahlen den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag. Neumitglieder leisten zusätzlich eine einmalige Eintrittsgebühr. Diese wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

#### **Aktivmitglieder**

Natürliche und juristische Personen, die einen Ausbildungsbetrieb an einem oder mehreren Standorten führen. Eine Aktivmitgliedschaft wird für den gesetzlichen Lehrbetrieb beantragt. Aktivmitglieder haben aktives und passives Wahlrecht. Zusätzlich zum ordentlichen Jahresbeitrag an die Sektion Thurgau, wird ein Beitrag pro Lernenden fällig, welcher jeweils gemäss Beschluss an der Mitgliederversammlung in Rechnung gestellt wird.

#### **Passivmitglieder**

Natürliche Personen, die an der Branche interessiert sind, aber keinen Ausbildungsbetrieb führen oder selbst ausbilden. Passivmitglieder haben auf Sektionsebene aktives und passives Wahlrecht. Der Jahresbeitrag an die Sektion Thurgau für eine Passivmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und anschliessend in Rechnung gestellt.



### **Ehrenmitglieder**

Personen, die sich in besonderem Masse und während 10 Jahre für den Verband eingesetzt haben und kein aktives Amt im Verband mehr einnehmen, können auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.  
Ehrenmitglieder haben kein Wahlrecht.

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder (gem. Art. 4)**

1. Aktiv- und Passivmitglieder haben an der Mitgliederversammlung aktives und passives Wahlrecht. Jedes Aktiv- und Passivmitglied verfügt über eine Stimme.  
Ehrenmitglieder haben kein Wahlrecht.
2. Alle Mitglieder des Verbandes haben das Recht, im Sinne des Zweckes (Art. 3), unterstützt zu werden.
3. Mit dem Eintritt in den Verband verpflichtet sich jedes Mitglied, die vorliegenden Statuten, die bestehenden und noch zu erlassenden ausführenden Bestimmungen einzuhalten, die Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der Organe zu befolgen sowie den finanziellen Verpflichtungen fristgerecht nachzukommen.

### **Art. 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ein Verbandsaustritt kann durch Anzeige an den Vorstand jeweils auf das Ende des Geschäftsjahres am 31. Dezember erfolgen.

Das Austrittschreiben muss mindestens 3 Monate im Voraus schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied, das gegen Bestimmungen der Statuten oder die Beschlüsse des Verbandes verstösst, kann aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

### **Art. 6 Finanzen**

Die Mittel des Verbandes setzen sich aus den ordentlichen Jahresbeiträgen der Mitglieder, den Erträgen aus Verbandsaktivitäten und weiteren Einnahmen zusammen.

### **Art. 7 Haftung**

Für Verbindlichkeiten des SFB – TG haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

## **II. Organisation des SFB - TG**

### **Art. 8 Organe**

Die Organe des Verbandes sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle



### **Art. 9 Geschäftsjahr und Amtsdauer**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **III. Mitgliederversammlung**

### **Art. 10 Zuständigkeit**

Das oberste Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung mit den folgenden Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung der Jahresberichte: - Präsident  
- ÜK – Kommission
- c) Entgegennahme des Revisorenberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder
- g) Wahl der Revisionsstelle/Revisoren
- h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- i) Genehmigung des Jahresbudgets
- j) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes
- k) Änderung der Statuten
- l) Genehmigung der Reglemente
- m) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- n) Beschlussfassung über die Auflösung und Fusion des Verbandes

### **Art. 11 Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innert 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

### **Art. 12 Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

### **Art. 13 Einberufung und Traktanden**

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 4 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage im Voraus und schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann nur gültig Beschluss gefasst werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder mit der sofortigen Behandlung einverstanden sind.

Statutenänderungen bedürfen in jedem Fall einer Traktandierung.



#### **Art. 14 Beschlussfassung**

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jedes anwesende Mitglied ist zur Abgabe einer Stimme berechtigt.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

#### **Art. 15 Vorsitz**

Der Präsident, der Vizepräsident oder ein gewählter Tagungspräsident leitet die Mitgliederversammlung.

#### **Art. 16 Protokoll**

Die Geschäftsstelle führt über die Verhandlungen ein Protokoll, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführenden zu unterzeichnen ist.

### ***IV. Vorstand***

#### **Art. 17 Zusammensetzung**

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 6 Personen zusammen und wird im Ressort-System geführt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Eine Wiederwahl ist bis zur Pensionierung möglich (nach Beginn der ordentlichen Pensionierung ist noch eine Amtszeit möglich) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

Im Vorstand sind mindestens die folgenden Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Kurskommission
- Qualifikationsverfahren
- Beisitzer

Ressortkumulation ist möglich.

Jeweils in den geraden Jahren werden das Präsidium; in den ungeraden Jahren die übrigen Mitglieder des Vorstands gewählt.

Ein Vertreter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.



#### **Art. 18 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand übernimmt sämtliche Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind.

Konkret ist er für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Geschäftsführung des Verbandes;
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Antrag über den Ausschluss von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung;
- d) Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern;
- e) Wahl der Geschäftsstelle;
- f) Aufsicht über die Geschäftsstelle;
- g) Erstellung des Pflichtenhefts der Geschäftsstelle;
- h) Einsetzen von Kommissionen und Arbeitsgruppen;
- i) Kontakte zu Behörden und politischen Instanzen;
- j) Pflege von Beziehungen zu den Mitgliedern sowie zu Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung;
- k) Zuweisung der Vorstandsaufgaben in die einzelnen Ressorts;
- l) Übernahme der Ressortaufgaben.

#### **Art. 19 Einberufung**

Die Vorstandssitzung wird vom Präsidenten nach Bedarf, im Normalfall 6-mal pro Jahr oder auf Antrag einer Mehrheit von Vorstandsmitgliedern einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage im Voraus – unter der Angabe der Verhandlungsgegenstände – bei den Teilnehmenden einzutreffen.

#### **Art. 20 Protokollierung Beschlüsse**

Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, welches innerhalb von 14 Tagen den Vorstandsmitgliedern zuzustellen, sowie an der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

#### **Art. 21 Beschlussfähigkeit und Verfahren**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten oder des Vorsitzenden doppelt.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

#### **Art. 22 Entschädigung**

Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz von Barauslagen und allfälligen Transportkosten. Ein massvolles Entgelt an Mitglieder des Vorstandes kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Geschäftstätigkeit hinausgehen.

Die Entschädigung der Geschäftsstelle wird durch den Vorstand im Rahmen des Budgets festgesetzt.



## **V. Revisionsstelle**

### **Art. 23 Wahl und Zusammensetzung**

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle bzw. die Revisoren.  
Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei fachlich ausgewiesenen Rechnungsrevisoren. Als Revisionsstelle kann auch eine juristische Person oder eine Personengesellschaft gewählt werden. Diesfalls sind die Vorschriften des Obligationenrechts über die Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften (ART. 727 ff. OR) anwendbar.

### **Art. 24 Aufgaben**

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Sie stellt Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.

## **VI. Zeichnungsberechtigung**

### **Art. 25 Regelung**

Der Verband wird verpflichtet durch die Unterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes (Kollektivunterschrift zu zweien).

## **VII. Amtsenthebung**

### **Art. 26 Gründe**

Mitglieder von Organen des SFB – TG können nach schwerer Verletzung der Interessen des Verbandes oder dessen anderweitigen Schädigung ihres Amtes enthoben werden.

### **Art. 27 Verfahren**

Der Vorstand kann mit 2/3 Mehrheit die Enthebung beschliessen. Vorgängig gibt er der betroffenen Person Gelegenheit, schriftlich zu den Gründen Stellung zu nehmen.

### **Art. 28 Rekurs**

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Präsidenten des SFB – TG Rekurs eingereicht werden.

Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Rekurs.

In der Zeit zwischen Amtsenthebungsbeschluss des Vorstandes und der Mitgliederversammlung übt die betroffene Person ihr Amt nicht aus. Der Vorstand regelt in der Zwischenzeit die Wahrnehmung der Aufgaben.

## **VIII. Geschäftsstelle**

### **Art. 29 Aufgaben, Kompetenzen**

Die Geschäftsstelle erledigt administrative und finanzielle Aufgaben des Verbandes gemäss Pflichtenheft. Die Führung der Geschäftsstelle kann an Dritte delegiert werden.



## **IX. Auflösung und Fusion**

### **Art. 30 Auflösung und Fusion**

Das Begehren um Auflösung des Verbandes muss von mindestens 2/3 der Mitglieder gestellt werden.

Die Auflösung gilt mit Zweidrittelmehr der Mitgliederversammlung als beschlossen.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital dem SFB-Schweiz, oder einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

## **X. Schlussbestimmung**

### **Art. 31 Genehmigung und Inkrafttreten**

Diese Statuten sind von der Mitgliederversammlung des SFB – TG am 25. April 2018 genehmigt worden.

Sie treten per 25. April 2018 in Kraft und ersetzen damit die am 14.12.2006 beschlossenen Statuten.

Bischofszell, 25. April 2018

SFB – TG



sign. René Stierli  
Präsident



sign. Rolf Mettler  
Vize-Präsident





**Aktuelle Mitgliederbeiträge SFB Thurgau per 26. April 2023:**

Sockelbeitrag: Fr. 175.- Davon gehen Fr. 75.- an SFB Schweiz

Beitrag pro Lernenden: Fr. 125.-

Passivmitglieder: Fr. 100.-

Einmaliger Beitrag Neumitglieder: Fr. 200.-

**Änderungstabelle**

Element	Beschluss	Gremium	Änderung	Inkraftsetzung
Art. 22	24.04.2019 Traktandum 14.1	Mitgliederversammlung	Änderung durch Vorgabe	24.04.2019
Art. 4	26.04.2023 Traktandum 14.1	Mitgliederversammlung	Antrag des Vorstandes	26.04.2023
Art. 17	26.04.2023 Traktandum 14.2	Mitgliederversammlung	Antrag des Vorstandes	26.04.2023
Mitglieder- beiträge	26.04.2023 Traktandum 11.1	Mitgliederbeiträge	Antrag des Vorstandes	26.04.2023

